

P R O T O K O L L

über die öffentliche Sitzung

**des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum**

am 10. Februar 2026

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Johannes
Kinast Hubert
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Neumaier Peter
Scherer Laura
Schwendemann Stefan
Witt Fabian

Als Schriftführer:

Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.:

Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlte:

Klausmann Martin

Zuhörer: 11

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, daß die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren. Das Protokoll der letzten Sitzung lag dem Gemeinderat zur Einsichtnahme offen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben und die Niederschrift wurde bestätigt.

Er begrüßt als Pressevertreter Herr Werner Bauer für das Offenburger Tageblatt und den Schwarzwälder Boten.

Dann steigt BM Aßmuth in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Ö: Bekanntgaben, Verschiedenes und Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bekanntgaben

Sanierung der Brücke bei der Dorfmühle

BM Aßmuth informiert darüber, dass die Brücke bei der Mühle durch den Bauhof umfassend saniert wurde.

Verschiedenes

Narrentreffen 24.1.-25.1.2026 – 33 Jahre Höllenhunde

BM Aßmuth erinnert mit Berichten aus der Tagespresse an das Narrentreffen vom 24.01.-25.01.2025. Es wurde mit sehr vielen Besuchern der Geburtstag „33 Jahre Höllenhunde“ der Narrenzunft friedlich gefeiert. Es lief die ganze Veranstaltung in sehr guter Art und Weise ab. BM Aßmuth bedankt sich insbesondere bei den ehrenamtlichen Helfern der Narrenzunft und den Kameradinnen und Kameraden der örtlichen Feuerwehr für den großen Einsatz während des Narrentreffens.

Dieser Dank wird von Fabian Witt nochmals unterstrichen.

Dankesbotschaft aus Trostjanez

BM Aßmuth zeigt in der Gemeinderatssitzung ein Video aus Trostjanez, in dem sich die Bevölkerung herzlich für die großzügige Unterstützung aus Hofstetten bedankt.

Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

BM Aßmuth gibt bekannt, dass der Schnitt von Streuobstbäumen weiter gefördert wird. Der Gemeinderat hat über die Weitergewährung des Zuschusses für die Durchführung der Förderung für den Schnitt von Streuobstbäumen in Höhe von 5,- € je durchgeführtem Schnitt positiv entschieden, außerdem erhält jeder Antragsteller 18,- € für den Schnitt von Streuobstbäumen in einem Antragszeitraum von 3 Jahren.

Frageviertelstunde

Keine Anfragen

TOP 2 Ö: Vorstellung der Ergebnisse der Brückenprüfung nach DIN 1076 durch die Firma DEKRA

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Brückenprüfung zur Kenntnis und leitet daraus die anstehenden Instandsetzungsmaßnahmen und die notwendige Priorisierung für die Folgejahre ab.

Sachverhalt:

In der Woche ab dem 15.09.2025 fand die Hauptbrückenprüfung nach DIN 1076 durchgeführt von Herrn Thomas Sonntag von der DEKRA für die Hofstetter Brückenbauwerke statt.

Das Ergebnis der Brückenprüfung ging der Gemeinde am 28.11.2025 bzw. am 1.12.2025 ein.

Es gilt nun aus den festgestellten Ergebnissen entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Handlungsbedarf bei Brücken nach [DIN 1076](#) besteht, wenn Standsicherheit, Verkehrssicherheit oder Dauerhaftigkeit beeinträchtigt sind, erkennbar an Zustandsnoten ab 3,0 bis 4,0. Umgehende Maßnahmen sind nötig, wenn Folgeschäden drohen oder die Nutzung eingeschränkt werden muss.

Hier die Bewertungen der Brücken in tabellarischer Übersicht:

Nr.	Bauwerksbezeichnung	Note	Beanstandungen	Priorisierung /Bemerkungen
1	Brücke Wolfweg/Mattenmühle	2,2	Geländer zu niedrig Schrammspuren und Abplatzungen am Handlauf und Feuchtespuren Widerlagerbereich, Rissbildung Fahrbahnbelag	
2	Brücke Freibad	2,9	Geländer zu niedrig, Kantenbrüche an der Widerlagerwand, Bohlenbelag teilweise vermodert, Stolperkanten Übergangsbereiche, Böschung teilweise abgesackt	
3	Steg Sportplatz	2,2	Geländer zu niedrig Verbindungsmittel angerostetem Stolperkanten Übergangsbereich	
4	Steg Waldsee	2,8	Geländer zu niedrig, beginnende Fäulnis, Verbindungsmittel korrodiert, Bohlenbelag angefault, Stolperkanten Übergangsbereich, Längsträger hat Erdkontakt, Holzschutz unzureichend	
5	Brücke Mühle	3	Geländer zu niedrig, beginnende Fäulnis, Verbindungsmittel korrodiert, Bohlenbelag angefault, Stolperkanten Übergangsbereich, Längsträger hat Erdkontakt, Holzschutz unzureichend	Die Brücke wurde bereits durch den Bauhof der Gemeinde instandgesetzt und die Geländerhöhe von 1,30 m berücksichtigt.

			Brüstung zu niedrig, massive Ausbrüche und Fehlstellen auf der Unterseite des Bauwerks, Ausbrüche Fugenmörtel, Feuchtstellen an der Wandung, Ausbrüche Flügelbereich, Risse mit Aussinterungen Unterseite Überbau	
6	Dorfbrücke	3		
7	Brücke Lebenshilfe	2,3	Geländer zu niedrig und angerostet, Unebenheiten Übergangsbereich, Feuchtsuren am Widerlager, Abplatzungen Unterseite Überbau, freiliegende Bewehrung, Quertugen bewachsen	
8	Brücke bei Kreyer	2,2	Geländer zu niedrig, Holmgeländer ohne Füllung, Geländer verformt, Leitung nicht fachgerecht verlegt, massive Ausladung Bachlauf	
9	Brücke bei Gihrenhof/ Schwendemann	2	Geländer zu niedrig, Füllstab verformt, Fahrbahnbelag gerissen, Belagsfugen bewachsen	
10	Brücke Unterer Hubhof	2,7	Geländer zu niedrig, Holmgeländer ohne Füllung, Auswaschungen Wasserwechselzone, Ausbrüche/ Kantenbrüche Wandung, Risse mit Aussinterungen, Gesimse be- moost, Geländer verformt, Rissbildung Fahrbahnbelag, Geröllablagerungen Bachlauf	
11	Brücke Niederhofweg	2	Geländer zu niedrig, Leitung an Geländer befestigt, Unebenheiten Übergangsbereich, Belagsfugen bewachsen	
12	Brücke Schmalzenhof	2,2	Gelände zu niedrig, stellenweise schadhaft und angerostet, Ankerschrauben verformt, Belagsfugen bewachsen, Böschung bewachsen	
13	Brücke Altrufenhof	2,2	Geländer zu niedrig, Anprallschäden, Fehlstellen Widerlagerwand, Holmgeländer ohne Füllung, Leitungen nicht fachgerecht verlegt	

14	Brücke Spänlehof	2,2	Geländer zu niedrig, Pfosten stellenweise freiliegend, Anprallschäden Geländer, Holmgeländer ohne Füllung, Verwitterungserscheinungen und Bemossung der Stirnseite Überbau
----	------------------	-----	--

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble.

Dieser stellt das Ergebnis der Prüfung mit Hilfe von Bildern und anhand der schriftlich vorliegenden Prüfergebnisse der Firma DEKRA vor.

BM Aßmuth ergänzt, dass die Prüfung aller Brücken, welche im Brückenbuch der Gemeinde Hofstetten geführt werden, durchgeführt wurden. Manche Überfahrten sind Verdolungen und keine Brückenbauwerke. Der Prüfbericht hätte aus Sicht des Bürgermeisters schlechter ausfallen können. Bei der Schwimmbadbrücke besteht Handlungsbedarf. Sie ist eine der am meisten genutzten Brücken in Hofstetten. Es ist hier auch an Eigenleistungen des Bauhofs zu denken. An der Dorfbrücke muss auch etwas getan werden. Genauere Untersuchungen sollen hier für den Haushalt 2027 oder 2028 angestellt werden. Es wäre auch denkbar hier entsprechende Fördermittel abzuklopfen. Es soll geprüft werden, ob bei den Brücken, bei denen es kleine Längsverstrebung gibt, hier eine kostengünstig angebracht werden kann.

GR Witt möchte wissen in welchem Turnus die Brücken geprüft werden müssen.

BM Aßmuth antwortet, dass die Brückenbauwerke alle 6 Jahre zu prüfen sind.

GR Krämer gibt noch den Hinweis, dass man beim Tausch der Geländer auch immer den Zustand der Brücke im Blick haben sollte.

BM Aßmuth schlägt vor, dass die Brückenbauwerke mit Einbindung von den Gemeinderäten Helmut Lupfer und Martin Klausmann genauer angeschaut und vorpriorisiert werden können. Die beiden sind auch bei der Festlegung der zu sanierenden Gemeindestraßen mit dabei.

Diese Vorgehensweise wird von allen Ratsmitgliedern begrüßt und mitgetragen. Eine weitere Abstimmung erfolgt nicht.

TOP 3 Ö: Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung erarbeiteten Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) für die Freiwillige Feuerwehr Hofstetten zu.

Sachverhalt:

Der Gemeinde- und Städtetag hat in einem gemeinsamen Anschreiben mit dem Landesfeuerwehrverband auf die neu verabschiedeten Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht.

Diese Orientierungswerte sollen in Anlehnung an den Turnus der Kommunalwahlen zukünftig in der Regel nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Im Zuge der aktuellen Fortschreibung wurden die Orientierungssätze für Funktionsträger gegenüber dem Stand des Jahres 2017 angehoben.

Die Orientierungswerte sind nicht verbindlich und als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor sich an den Orientierungswerten der Verbände zu orientieren und die bestehende Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) wie folgt zu ändern:

G e m e i n d e H o f s t e t t e n

Ortenaukreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten am 10. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Entstehender Verdienstausschlag (bei Einsätzen) wird dem Arbeitgeber auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs 1 FwG).

(2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden die Reinigungskosten auf Nachweis ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge und Übungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (Ganztags) erhält der Übungsteilnehmer eine Pauschale von 20,-€/ Lehrgangstag (dies gilt nicht für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule mit Vollpension). Lehrgangsunterlagen werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bahn AG oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Entsteht durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen Verdienstausschlag, wird dieser, sowie die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von € 10,00 pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	bisher: 480 € / Jahr neu: 900 € / Jahr
stellv. Feuerwehrkommandant	bisher: 200 € / Jahr neu: 380 € / Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	bisher: 200 € / Jahr neu: 380 € / Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart	bisher: 350 € / Jahr neu: 500 € / Jahr
Stellv. Gerätewart	bisher: 150 € / Jahr neu: 280 € / Jahr
Atenschutzbeauftragter	bisher: 50 € / Jahr neu: 90 € / Jahr

§ 5 Zuschuss für Führerschein Klasse C

(1) Feuerwehrangehörige, die den Führerschein der Klasse C zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge erwerben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75% der nachgewiesenen Kosten (maximal 1500€) auf Anfrage an die Verwaltung und in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel. Die laufenden Kosten für die erforderlichen Untersuchungen (in der Regel alle 5 Jahre) werden ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Führerscheininhaber den Führerschein beruflich nutzt.

(2) Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs. 1 ist, dass der Feuerwehrangehörige mindestens 10 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr leistet. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss der Zuschuss anteilmäßig zurückbezahlt werden.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entgangene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10€ / Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth verweist auf die Sitzungsvorlage. Er würdigt die gute Arbeit der Hofstetter Feuerwehr und hält die Anpassung an die Orientierungswerte des Verbandes für angebracht.

GR Kinast hält die Bewertung für den Stellv. Feuerwehrkommandant für etwas zu niedrig.

BM Aßmuth sagt, dies ging ihm genauso. Er erklärt dies mit der Umrechnung der Eckwerte, die man so durchgezogen habe. Er schlägt vor, dass man hier auf 450,- € gehen könnte und die restlichen Beträge aufrunden bzw. glattziehen. Er schlägt folgende Beträge vor:

Feuerwehrkommandant	bisher: 480 € / Jahr neu: 900 € / Jahr
stellv. Feuerwehrkommandant	bisher: 200 € / Jahr neu: 450 € / Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	bisher: 200 € / Jahr neu: 400 € / Jahr
Gerätewart	bisher: 350 € / Jahr neu: 500 € / Jahr
Stellv. Gerätewart	bisher: 150 € / Jahr neu: 300 € / Jahr
Atemschutzbeauftragter	bisher: 50 € / Jahr neu: 100 € / Jahr

GR Neumaier findet es gut und gerechtfertigt, dass die Feuerwehrarbeit finanziell besser honoriert wird und spricht sich ebenfalls für den gemachten Vorschlag aus. Bei der letzten Erhöhung sei man an dem untersten Ende der Skala geblieben und das wäre jetzt eine deutlich angemessenere Wertschätzung.

BM Aßmuth führt aus, dass die Feuerwehr – anders als z.B. ein Fußballverein – zu betrachten ist. Die Mitglieder riskieren im Einsatz die eigene Gesundheit, Leib und Leben für die Bürgerschaft. Für die Feuerwehr müsse man die Entschädigung sogar eher als symbolische Anerkennung sehen. Er finde die gewählte mittlere Bandbreite 100% in Ordnung, es sei nicht die Skala ausgeschöpft worden und das könne so jeder gut vertreten. Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet er zur Abstimmung über die vorgeschlagenen Beträge bezüglich der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten:

Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin					X
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig den oben genannten Beträgen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hofstetten zu, welche in der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Hofstetten angepasst werden.

**TOP 4 Ö: Neubau eines Wohnhauses mit Carport und Schuppen
auf Flst.- Nr. 712/3, Friedhofstr. 25, 77716 Hofstetten**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten im Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ auf Flst. Nr. 712/3 ein Wohnhaus mit Carport und Schuppen errichten.

Das Gebäude hat eine Länge von 11,41 m und eine Breite von 9,23 m und ist 8,45 m hoch. Direkt an das Gebäude angebaut wird der Carport mit einer Breite von 4,58 m und einer Länge von 6,00 m. Der Geräteschuppen für Fahrräder und Mülleimer befindet sich neben dem Gebäude und hat eine Breite von 2,50 m und eine Länge von 3,00 m. Im rückwärtigen Gartenraum ist eine Terrasse vorgesehen.

Die Tragkonstruktion ist eine Bodenplatte aus Stahl-Beton mit Perimeterdämmung. Die Außenwände werden als Holztafelwände hergestellt und mit Gipskarton beplankt. Das Dach ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 38° in Holzkonstruktion. Die Eindeckung erfolgt mit Dachziegeln. Die notwendigen 2 Stellplätze werden vorgehalten.

Im Bauantrag wird eine Befreiung bezüglich der Vorgaben des Bebauungsplans „Am Schneitbach Süd“ beantragt im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen. Der Dachvorsprung überschreitet geringfügig mit einer kleinen Ecke das Baufenster am süd-östlichen Gebäudeeck.

Dieser Antrag auf Befreiung begründet sich wie folgt:

Aufgrund des schräg und schmal verlaufenden Baufensters im Zusammenhang mit der Situation, daß der Grenzabstand an den Giebelseiten ausgenutzt wurde damit vor dem Gebäude geparkt werden kann ist eine geringfügige Überschreitung des Baufensters unumgänglich und es wird eine entsprechende Befreiung beantragt.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach bestehen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit und der erforderlichen Befreiung keine Bedenken. Alle erforderlichen Unterlagen liegen bereits vor.

Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth zeigt sich sehr erfreut darüber, dass jetzt nach und nach die Bauanträge für das Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ eingehen.

Er übergibt das Wort an dieser Stelle an Hauptamtsleiter Mike Lauble. Dieser stellt anhand der Planunterlagen das Bauvorhaben vor.

Nach seinen Ausführungen schlägt er dem Gemeinderat vor das Einvernehmen zu erteilen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet er zur Abstimmung über.

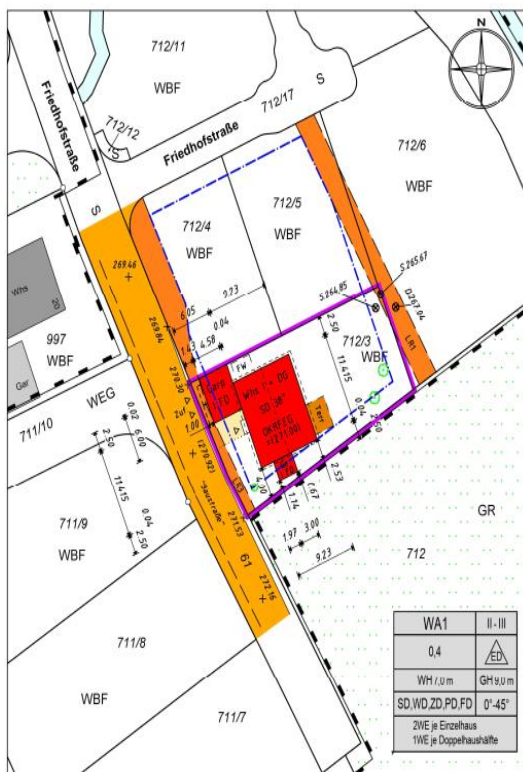
Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin					X
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

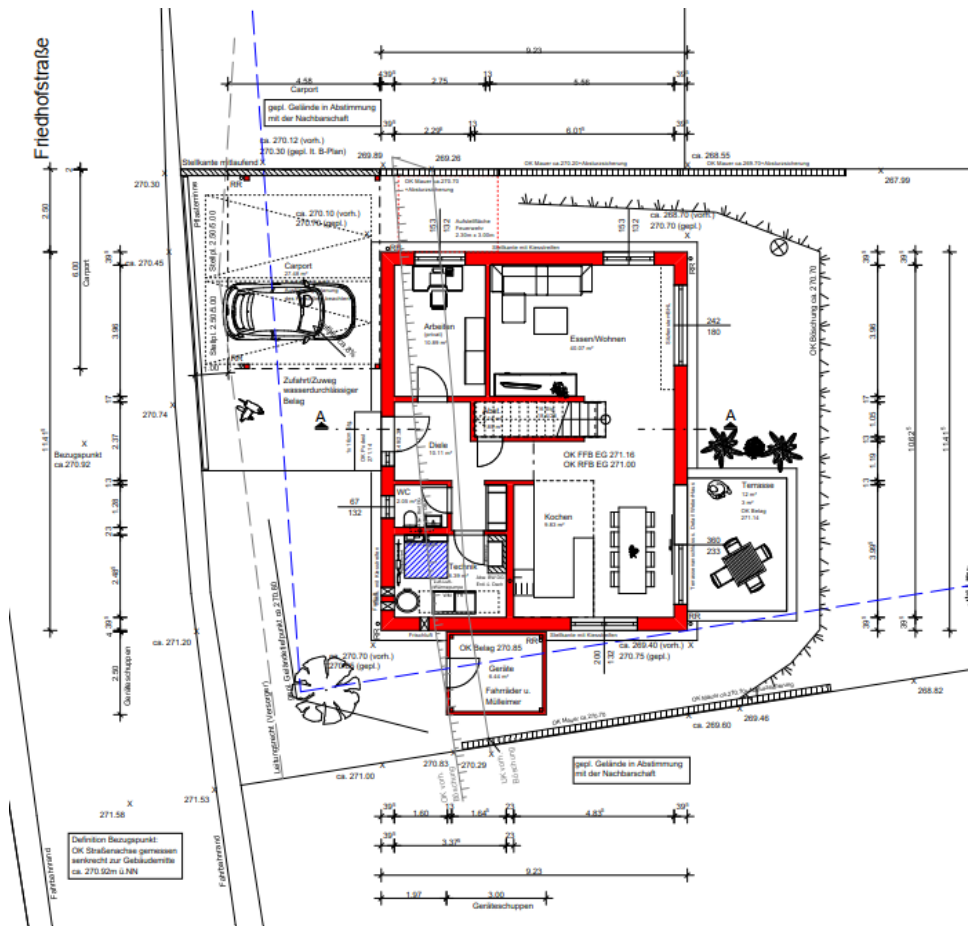
Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

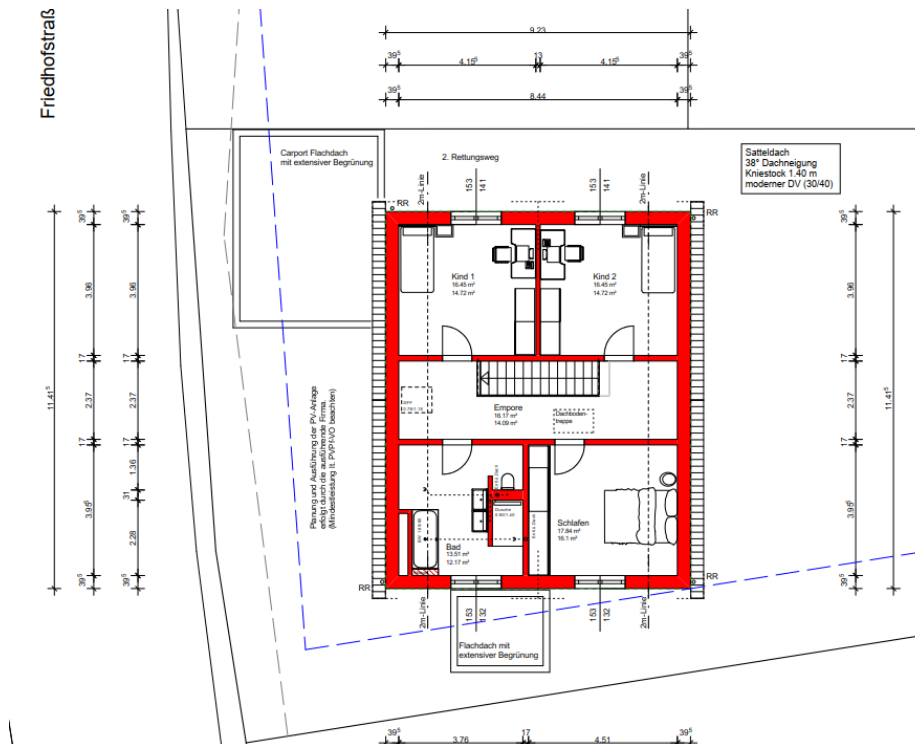
Lageplan:



Grundrisse Erdgeschoss:

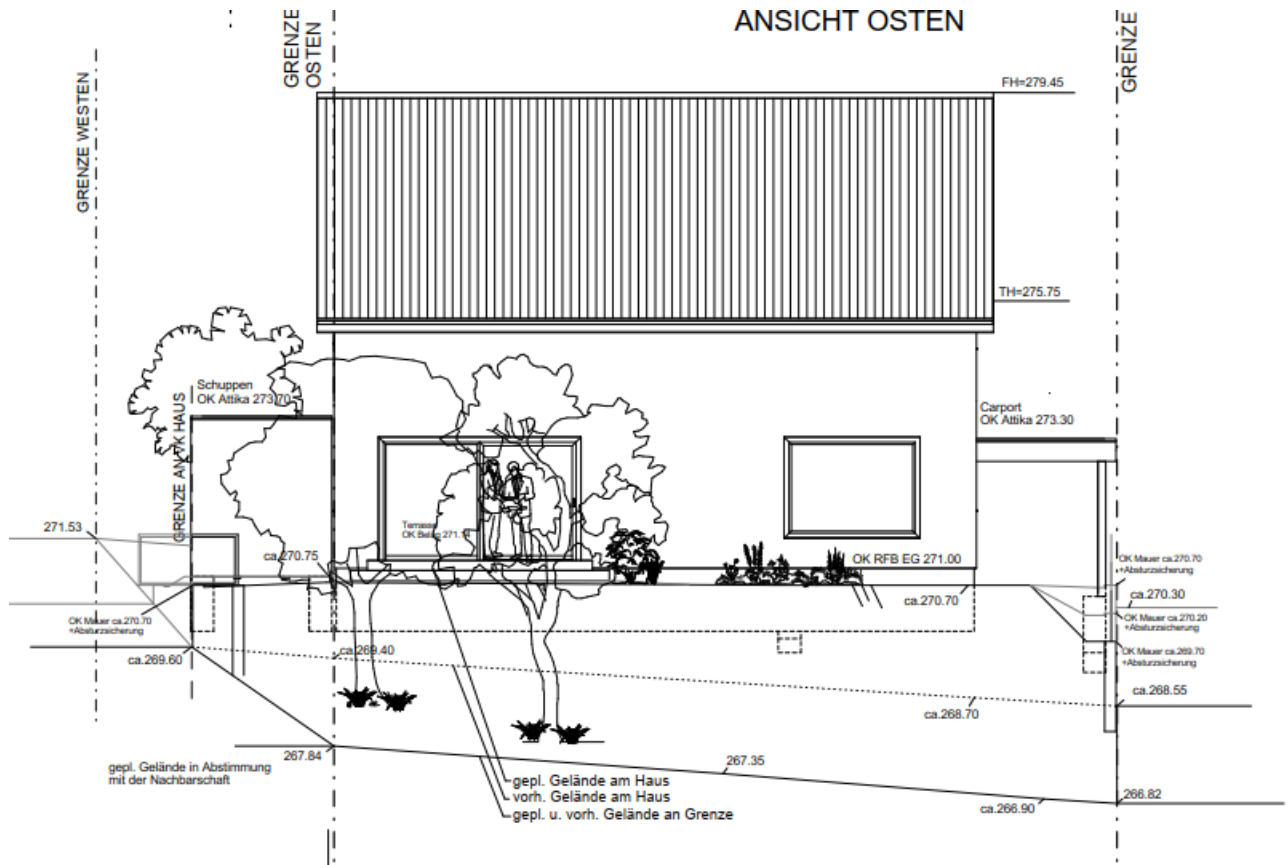


Grundriss Obergeschoss:

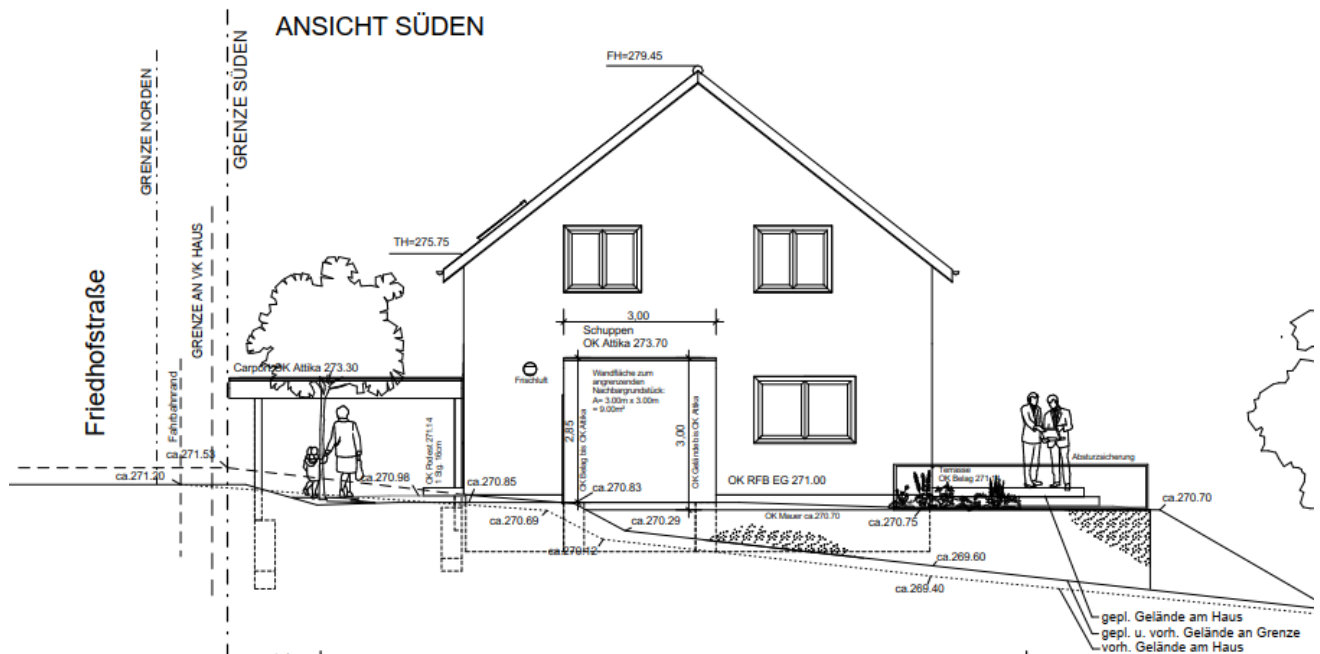


Ansichten:

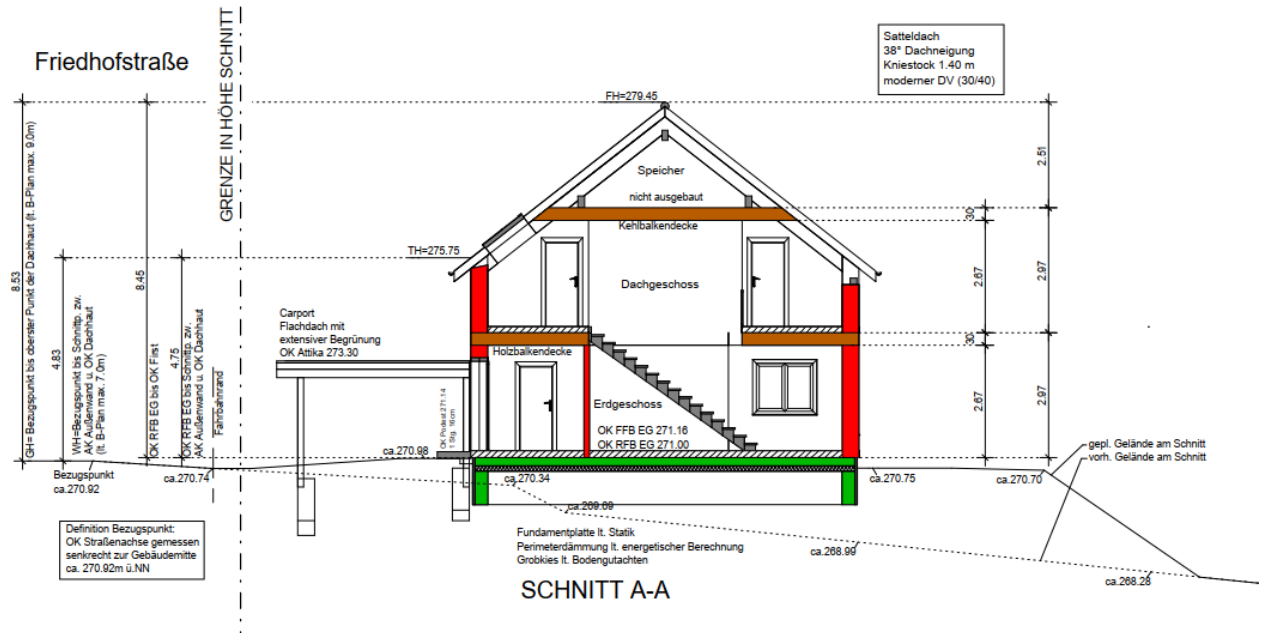
Westen



Süden



Schnitt A-A



TOP 5 Ö: Neubau eines Wohnhauses und Carport auf Flst.- Nr. 712/4, Friedhofstr. 23, 77716 Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten im Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ auf Flst. Nr. 712/4 ein Wohnhaus mit Carport errichten. Das Gebäude hat eine Länge von 12,04 m und eine Breite von 7,66 m und ist 7,89 m hoch.

Direkt an das Gebäude angebaut wird der Carport mit Fahrrad- und Geräteschuppen mit einer Breite von 4,00 m und einer Länge von 9,00 m. Im rückwärtigen Gartenraum ist eine Terrasse vorgesehen. Die Tragkonstruktion ist eine Bodenplatte aus Stahl-Beton. Die Außenwände werden als Holztafelwände hergestellt und mit Gipskarton beplankt. Das Dach ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 22° in Holzkonstruktion. Die Eindeckung erfolgt mit Dachziegeln. Die notwendigen 2 Stellplätze werden vorgehalten.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach bestehen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit keine Bedenken. Alle erforderlichen Unterlagen liegen bereits vor.

Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Hauptamtsleiter Mike Lauble stellt auch hier anhand der Planunterlagen das Bauvorhaben vor.

Nach seinen Ausführungen schlägt er dem Gemeinderat vor das Einvernehmen zu erteilen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt uns so leitet er zur Abstimmung über.

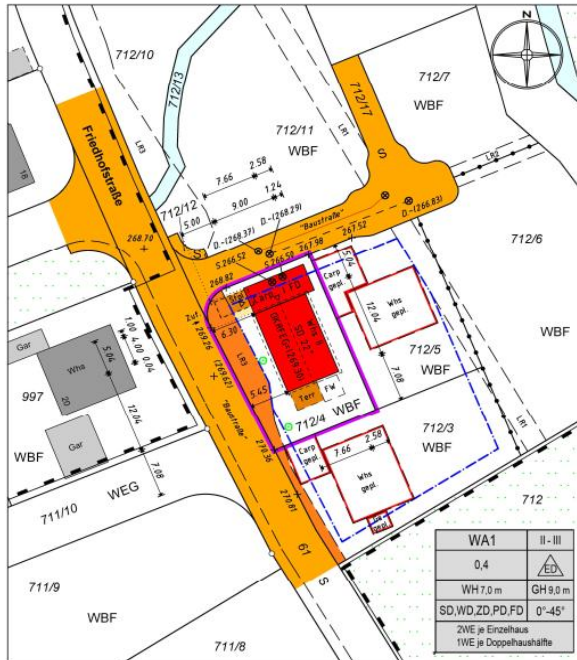
Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin					X
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

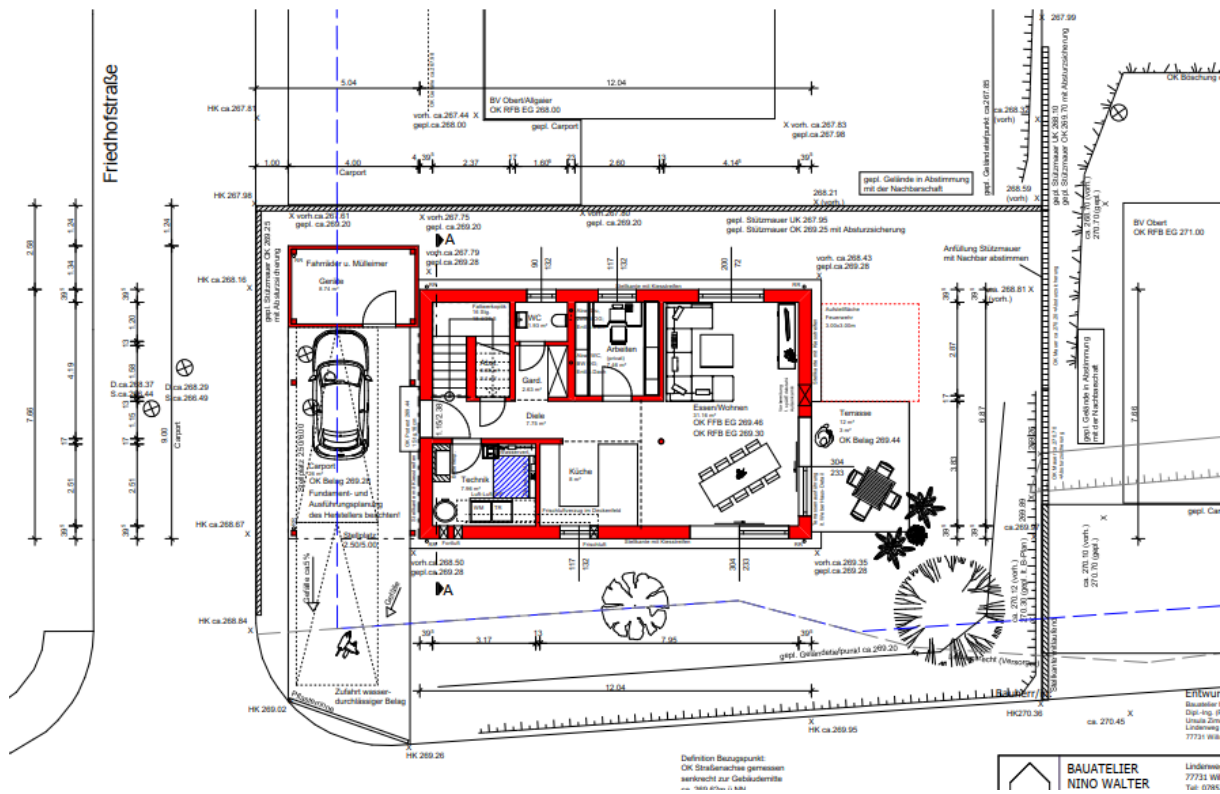
Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

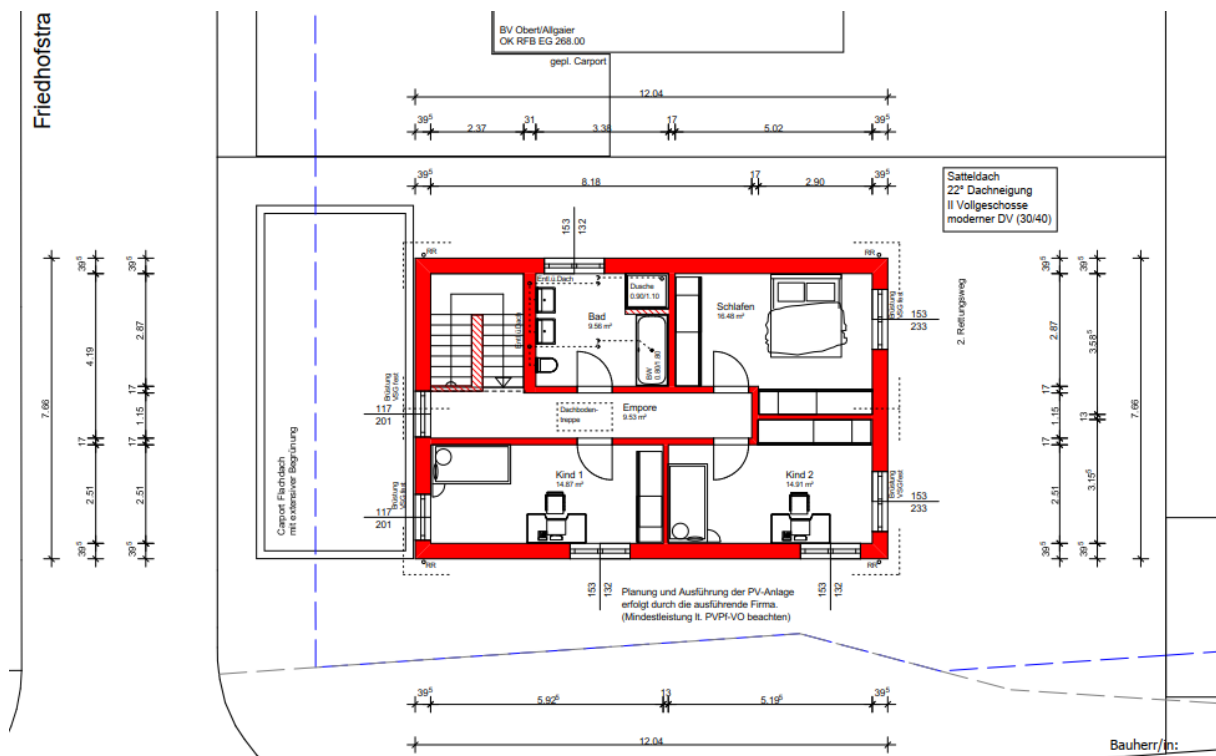
Lageplan:



Grundrisse Erdgeschoss:

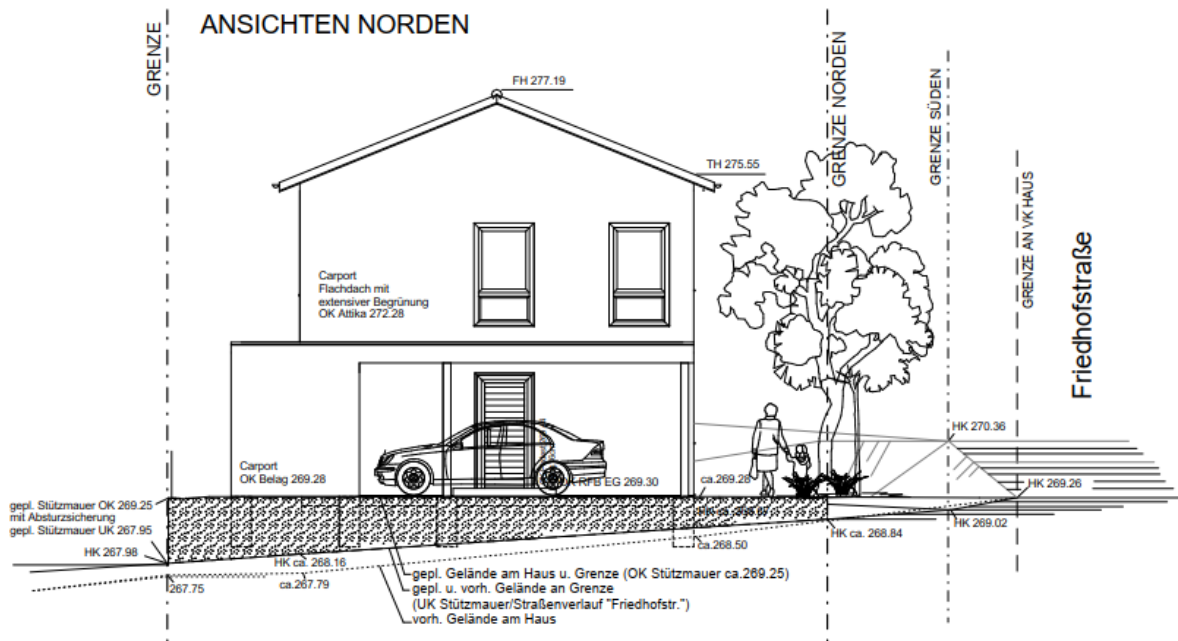


Grundriss Obergeschoss:

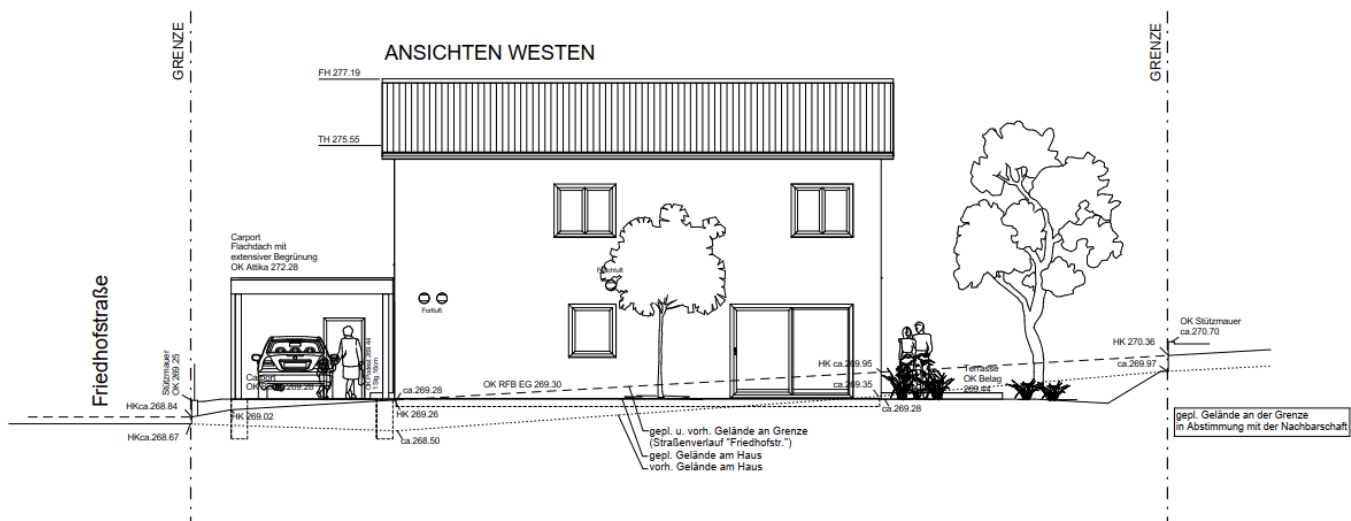


Ansichten:

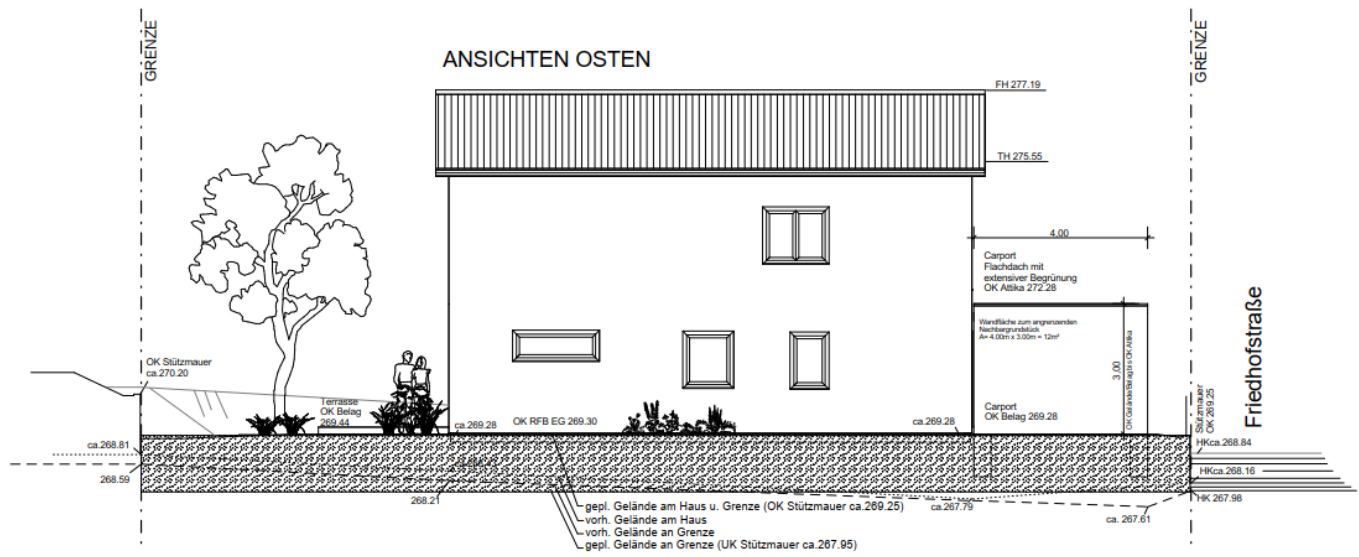
Norden



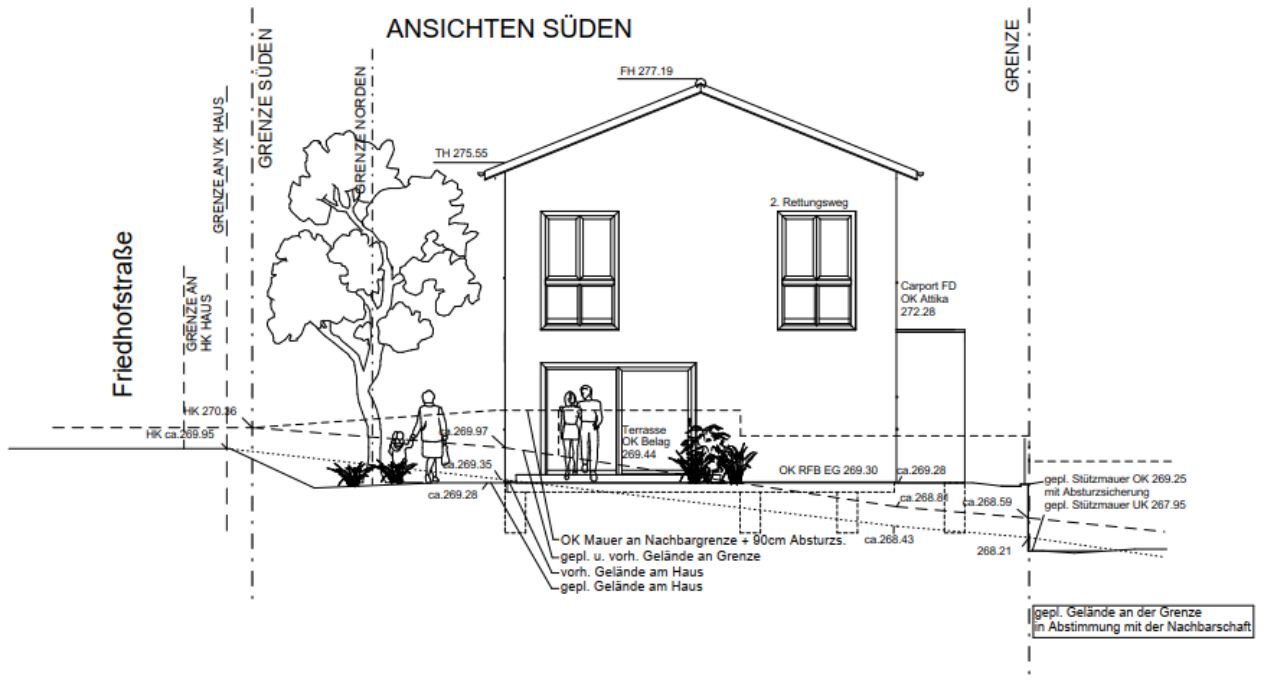
Westen



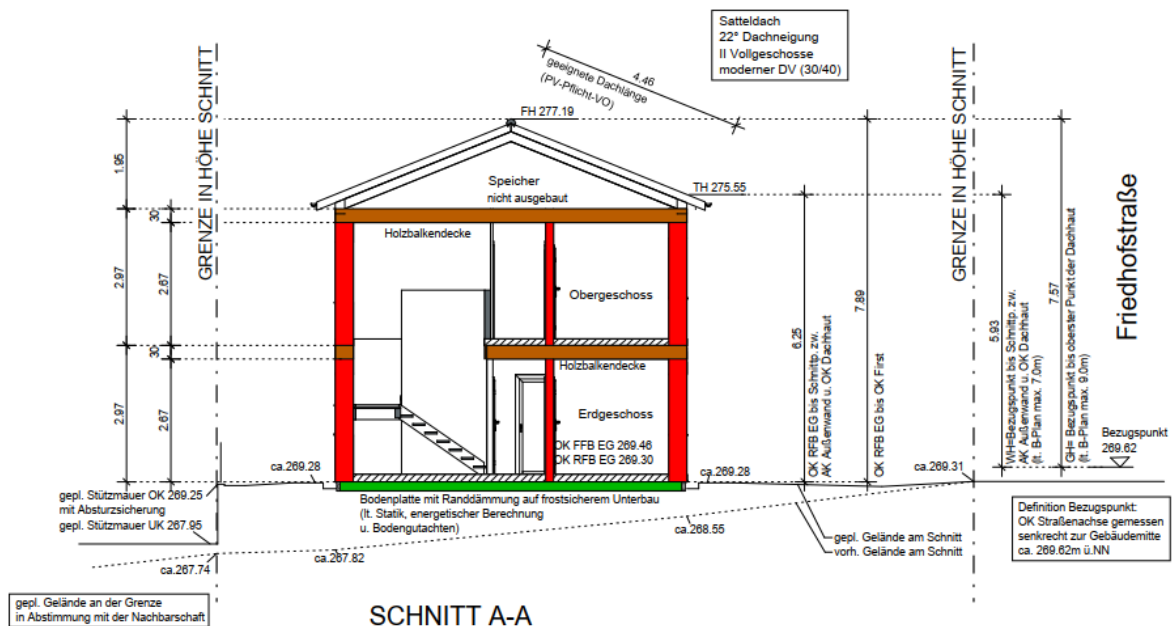
Osten



Süden



Schnitt A-A



TOP 6 Ö: Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Flst.- Nr. 712/5, Friedhofstr. 27, 77716 Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten im Neubaugebiet „Am Schneitbach Süd“ auf Flst. Nr. 712/5 ein Wohnhaus mit Carport errichten.

Das Gebäude hat eine Länge von 10,16 m und eine Breite von 8,91 m und ist 7,85 m hoch. Direkt an das Gebäude angebaut wird der Carport mit einer Breite 6,00 m und einer Länge von 6,00 m bzw. 9,00 m inkl. des Abstellraumes für Fahrräder usw.

Zwischen Carport und Wohnhaus wird als Eingangsüberdachung eine feste Überdachung mit 3,00 m x 1,20 m angebracht.

Im rückwärtigen Gartenraum ist eine Terrasse vorgesehen.

Die Tragkonstruktion ist eine Bodenplatte aus Stahl-Beton. Die Außenwände werden als Holztafelwände hergestellt und mit Gipskarton beplankt.

Das Dach ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° in Holzkonstruktion. Die Eindeckung erfolgt mit Dachziegeln.

Im Bauantrag wird eine Befreiung bezüglich der Vorgaben des Bebauungsplans „Am Schneitbach Süd“ beantragt im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen. Der Dachvorsprung überschreitet mit einer kleinen Ecke das Baufenster am nord-östlichen Gebäudeeck.

Dieser Antrag auf Befreiung begründet sich wie folgt:

Aufgrund des schräg verlaufenden Baufenster durch das vorhandene Leitungsrechts für die Schmutzwasserleitung wird diese Befreiung beantrag. Der Grenzabstand an den Giebelseiten wurde ausgenutzt, um möglichst große Gartenfläche nach Süden zu erhalten.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt in Haslach bestehen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit und der geringfügigen Überschreitung des Baufensters keine Bedenken. Alle erforderlichen Unterlagen liegen bereits vor.

Bewertung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem oben genannten Bauvorhaben das Einvernehmen des Gemeinderats zu erteilen.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Hauptamtsleiter Mike Lauble stellt auch hier anhand der Planunterlagen das Bauvorhaben vor. Nach seinen Ausführungen schlägt er dem Gemeinderat vor das Einvernehmen zu erteilen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet er zur Abstimmung über.

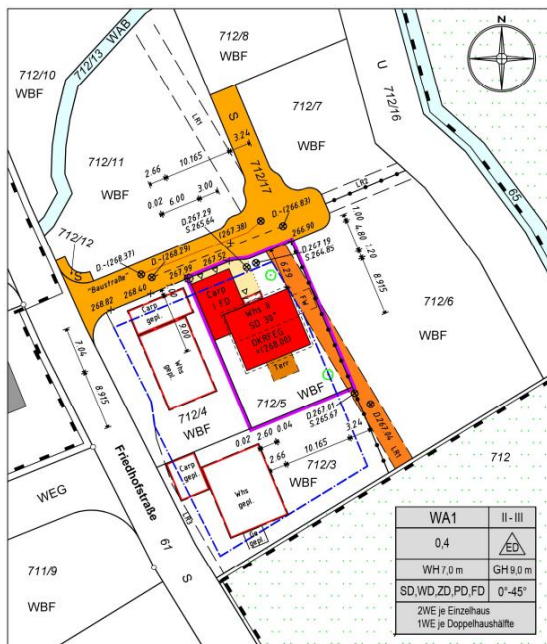
Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin					X
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

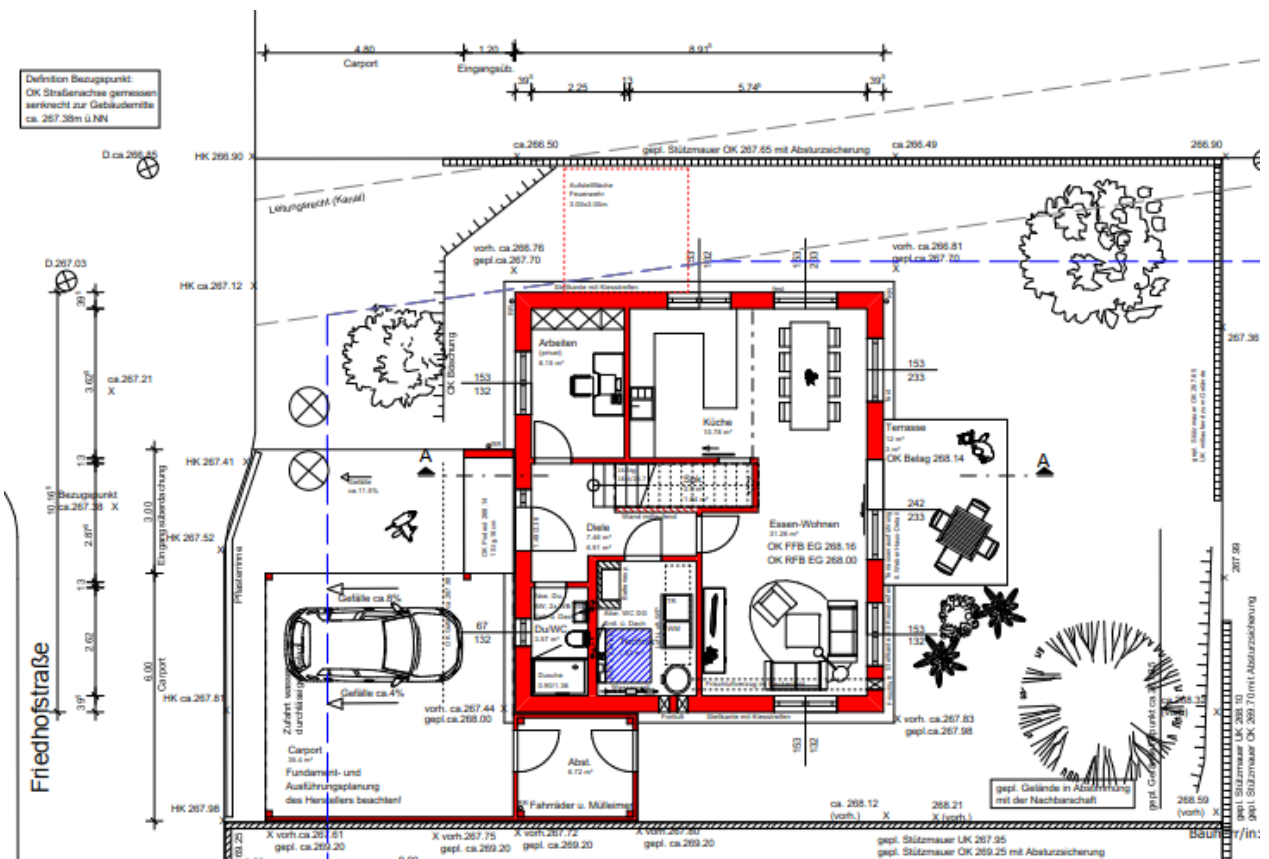
Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem oben genannten Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Lageplan:



Grundrisse Erdgeschoss:



Grundriss Obergeschoss:

ANSICHT WESTEN

Friedhofstraße

GRENZE WESTEN u. VK HAUS

GRENZE OSTEN

GRENZE

Carport
Flachdach mit extensiver Begrünung
OK Attika 271.00

Wandfläche zum angrenzenden
Nachbargrundstück
An 9.00m x 1.75m = 15.75m²

OK Gelände Grenze
an OK Attika

3.00

OK Belag an OK Attika

OK RFB EG 268.00

ca. 267.98

ca. 268.12

ca. 268.14

Terrasse

ca. 267.83

ca. 268.59

OK Mauer ca. 269.70
+ Absturzsicherung

ca. 268.32

gepl. Gelände an Grenze (OK Stützmauer ca. 269.25)
gepl. Gelände am Haus
u. vorh. Gelände an Grenze (UK Stützmauer ca. 267.95)
vorh. Gelände an Grenze
vorh. Gelände am Haus

gepl. Gelände an der Grenze
in Abstimmung mit der Nachbarschaft

ANSICHTEN OSTEN

GRENZE

GRENZE OSTEN u. VK HAUS

GRENZE WESTEN

Friedhofstraße

OK Stützmauer ca. 269.25

Terrasse OK Belag ca. 271.54

OK RFB EG 266.00

OK Stützmauer ca. 267.85

2. Rettungsweg

TH 273.18

Carport u. Eingangsüberdachung Flachdach mit extensiver Begrünung OK Aslita 271.00

gepl. Gelände am Haus u. Grenze (OK Stützmauer ca. 267.95)

vorh. Gelände am Haus

vorh. Gelände an Grenze u. UK Stützmauer

ca. 267.36

ca. 267.98

ca. 267.70

ca. 266.81

ca. 266.49

ca. 266.76

ca. 266.50

ca. 266.90

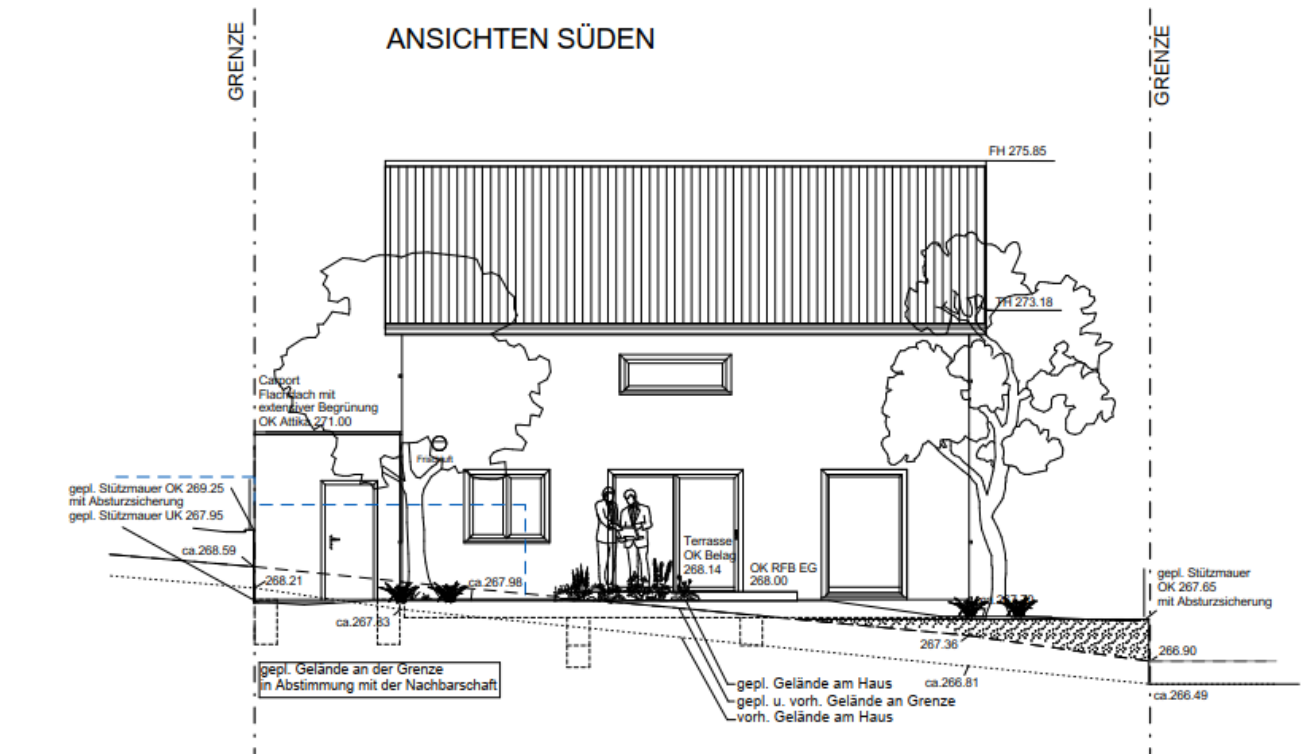
HK 267.98

HK 267.52

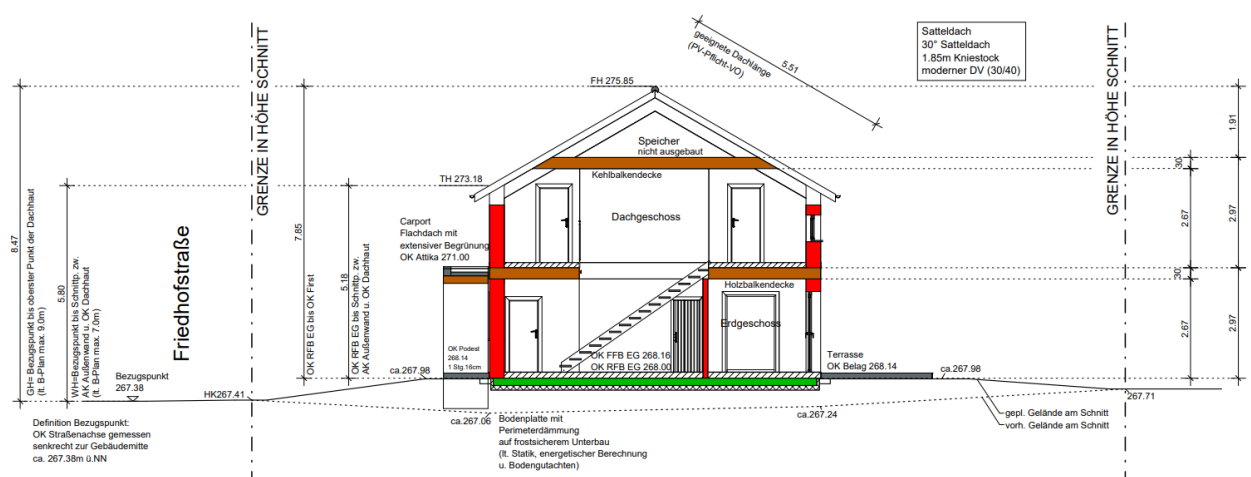
HK 267.12

HK 266.90

Süden



Schnitt A-A



TOP 7 Ö: Wünsche und Anträge

BM Aßmuth gibt die Möglichkeiten Wünsche vorzubringen bzw. Anträge zu stellen.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Stv. Kommandantin Sophia Neumaier informiert für die Jugendfeuerwehr an dieser Stelle, dass der Container für selbige nun steht. Der Umzug in die Räume wurde schon vollzogen. Jungs und Mädchen sind getrennt und so ist Platz in der Fahrzeughalle geschaffen.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt und so beendet BM Aßmuth die öffentliche Sitzung des Gemeinderats um 20:40 Uhr.

Fabian Witt

Laura Scherer

Der Bürgermeister

Der Schriftführer